OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153976/37/JS

Datum:
Linz, 24. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des W F K, vertreten durch x, vom 29.8.2023 gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 31.7.2023, GZ: 0126275/2021 BBV N, BBV/N210149, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Dieser Entscheidung liegen die Einreichpläne „Änderungsplan LVWG“ der a Z GmbH vom 1.3.2024 (Plannr.: x1 und x2) zugrunde.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem am 4.11.2021 eingelangten Bauansuchen beantragte die B H GmbH (in der Folge: Bauwerberin) die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Teilabbruch des bestehenden Gebäudes sowie Zu- und Umbau eines viergeschossigen Wohnhauses mit ausgebauten Dachgeschossen inkl. Empore für 9 Wohneinheiten“ auf dem Baugrundstück Nr. x1, Grundbuch x U (Adresse: B-platz x1).

1.2. Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer des bebauten Nachbargrundstückes Nr. x2, Grundbuch x Urfahr (Adresse: B-platz x2), das südöstlich an das Baugrundstück unmittelbar angrenzt.

1.3. Die beiden bebauten Grundstücke sind Teil einer städtischen Blockrandbebauung, die von öffentlichen Straßen (R-straße, B-platz, N-gasse, K-straße) umgeben ist. Beide Grundstücke befinden sich in einem größeren als Kerngebiet gewidmeten Stadtbereich und es ordnet der seit 2022 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 02-087-01-01 (U, Änderung R-straße – B-platz) des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz für die gesamte Blockrandbebauung eine geschlossene Bauweise an. Für die Grundstücke der Parteien, die beide an den nordöstlich befindlichen B-platz angrenzen, sieht der Bebauungsplan weiters Höchstgrenzen der Gesamtgeschosszahl vor, und zwar für den normierten straßenseitigen (nordöstlichen) Teil vier Geschosse und – getrennt durch eine Baufluchtlinie – für den normierten (südwestlichen) Teil Richtung Innenhof zwei Geschosse.

1.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 31.7.2023 erteilte das Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) die Baubewilligung für das Bauvorhaben auf Basis der Einreichpläne der a Z GmbH vom 24.8.2022 (Plannr.: x1 und x2).

1.5. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 29.8.2023 wandte sich der Beschwerdeführer prominent gegen die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes. Gegen das Bauvorhaben selbst monierte der Beschwerdeführer rudimentär und unter Verweis auf seine Einwendungen in der Bauverhandlung vom 22.5.2023:

- Einhaltung der Abstandsvorschriften zu den Nachbargrundstücken, Gebäudehöhe, Belichtung und Belüftung
- unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre infolge einer ungehinderten Einsicht in den Innenhof des Nachbargrundstückes durch die projektierten Balkone
- fehlende Kfz-Stellplätze
- unbestimmte Auflagen im Baubewilligungsbescheid

1.6. Im Rahmen des hg. Beschwerdeverfahrens änderte die Bauwerberin das Bauvorhaben (zuletzt) durch die Vorlage der Einreichpläne „Änderungsplan LVWG“ der a Z GmbH vom 1.3.2024 (Plannr.: x1 und x2).

1.7. In der hg. Beschwerdeverhandlung vom 19.4.2024 konkretisierte der Beschwerdeführer über Befragen, dass der Auflagenpunkt 2. des angefochtenen

Bescheides zu unbestimmt sei. Ergänzend wandte der Beschwerdeführer noch ein, dass die übrigen Nachbarn von der Änderung des Bauvorhabens im hg. Beschwerdeverfahren nicht verständigt worden seien.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Das Bauvorhaben weist – in seiner im hg. Beschwerdeverfahren modifizierten Fassung - im nordöstlichen Teil des Baugrundstückes vier und im südwestlichen Teil zwei oberirdischen Geschosse auf. Die zusätzliche Dachebene im nordöstlichen Teil des Baugrundstückes ist in die aus den Festlegungen im Bebauungsplan sich ergebenden äußersten Begrenzungen eines zulässigen Dachraum- und Dachgeschossausbau (bzw. zurückgesetzten Geschosses) einschreibbar:

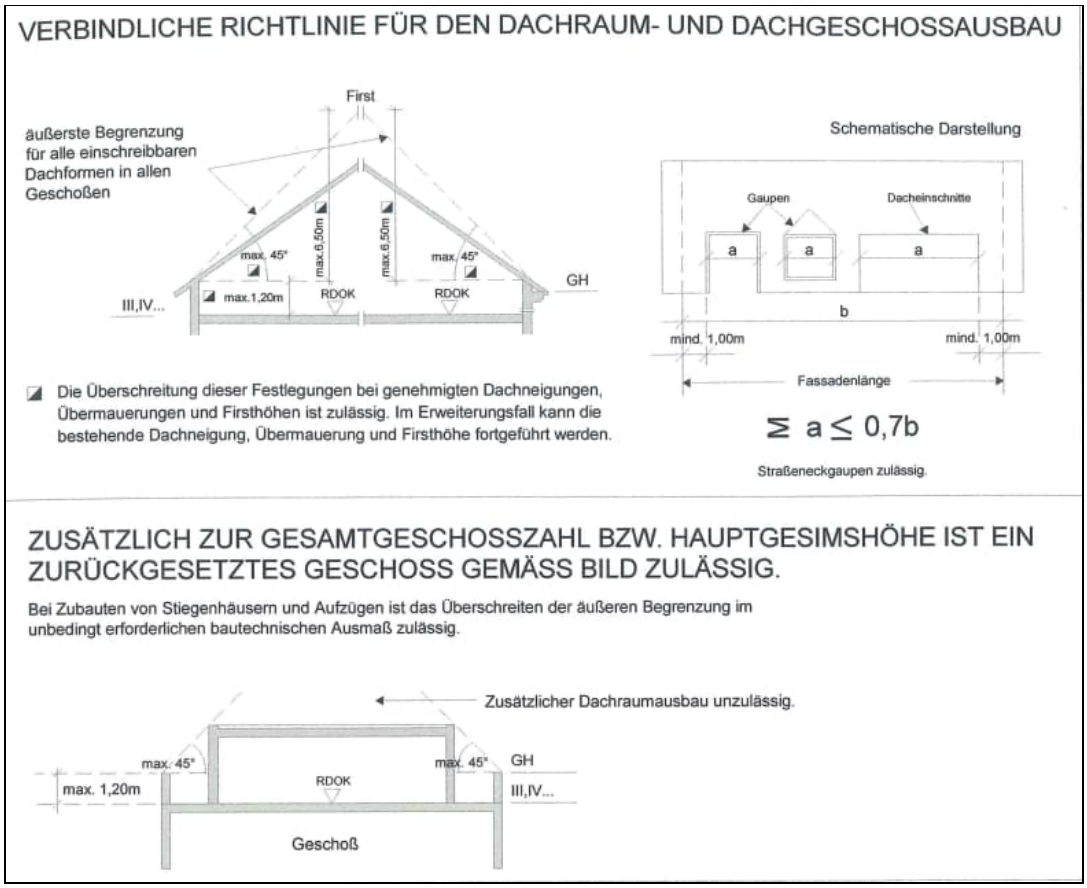

Die Übermauerung über der Rohdeckenoberkante (RDOK) beträgt 1,20 m, die Dachneigung 45 Grad und die Firsthöhe (ab der Übermauerung) rund 5,60 m. Die Gaupen der Dachebene schaffen jeweils (ausschließlich) stehende Fenster, ragen horizontal nicht über die Fassadenflucht hinaus und es beträgt die Summe der Gaupen bzw. Dacheinschnitte nicht mehr als 70 % der betreffenden Fassadenlänge (bei Einhaltung eines Abstandes von jeweils mehr als 1 m zum aufgehenden Mauerwerk).

2.2. Durch die Projektänderung im hg. Beschwerdeverfahren wurde der geplante Dachaufbau (als raumbildender Bauteil) des von der belangten Behörde bewilligten Bauvorhabens im Bereich der südwestlichen Innenhofseite baulich verkleinert.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in Auszüge aus dem Grundbuch, DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) sowie Google Maps betreffend die Grundstücke des Beschwerdeführers und der Bauwerberin. Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher die Urkunden mit den Parteien erörtert wurden und der bautechnische Amtssachverständige sein fachliches Gutachten vom 22.3.2024 mündlich erörterte.

3.2. Dazu im Einzelnen:

3.2.1. Die Darstellung des wesentlichen Verfahrensganges basiert zwanglos auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde sowie auf den von Amts wegen beigeschafften Auszügen aus dem Grundbuch, DORIS und Google Maps (Punkte 1.2. und 1.3.). Diesen unbedenklichen Urkunden standen keine widerstreitenden Parteierklärungen entgegen.

3.2.2. Die Feststellungen zum Bauvorhaben in seiner modifizierten Fassung (Punkt 2.1.) und zur Projektänderung (Punkt 2.2.) basieren auf der fachlichen Beurteilung durch den bautechnischen Amtssachverständigen (ON 23; ON 36ad, Seite 2), denen der Beschwerdeführer nicht entgegen trat, und den damit korrespondierenden Einreichplänen vom 1.3.2024.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0196).

4.2. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat und damit Träger von subjektiv-öffentlichen Rechten ist, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu beurteilen. Nach der Ziffer 1 dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich - ein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-)

Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens zehn Meter entfernt ist. Dies ist beim Nachbargrundstück des Beschwerdeführers unstrittig der Fall.

4.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Die in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften sind jene des oberösterreichischen Baurechts und jene der für das Baugrundstück relevanten Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, sofern diese nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen (vgl. VwGH 21.2.2024, Ro 2022/05/0011).

Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. nochmals VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0196, unter Hinweis auf VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

4.4. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle des angefochtenen Baubewilligungsbescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens der Bauwerberin nach der Oö. BauO 1994 war daher für den Beschwerdeführer als Nachbar – gleich der Überprüfbarkeit durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – nur eingeschränkt möglich. Vielmehr ist zunächst vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jede Einwendung in der Parteibeschwerde des Beschwerdeführers dahingehend zu prüfen, ob darin - im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines den Beschwerdeführern nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiven-öffentlichen Nachbarrechts moniert wurde, um vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, dürfen aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz eines Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern sind als unzulässig zurückzuweisen.

4.5. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden kann, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

4.6. Zum Einwand der Einhaltung der Abstandsvorschriften, der Gebäudehöhe sowie der Belichtung und Belüftung:

4.6.1. § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 gewährt dem Nachbarn u.a. ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Bestimmungen über die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes. Der Wahrung des Interesses des Nachbarn dienen Bestimmungen über die Ausnutzbarkeit der Bauplätze insoweit, als sie dem Nachbarn ein gewisses Maß an Lichteinfall und Luftzugang gewähren (vgl. VwGH 1.4.2021, Ra 2019/05/0334), was der Verwaltungsgerichtshof etwa bei Regelungen über die Gebäudehöhe, die Seitenabstände oder gegebenenfalls die Geschossanzahl angenommen hat. Der Nachbar kann dabei die Einhaltung der Vorschriften über die Gebäudehöhe nur hinsichtlich der ihm zugewandten Front des Gebäudes erfolgreich geltend machen, weil die Regelungen über die Gebäudehöhe im Sinne des § 31 Abs. 4 BauO 1994 nur in Bezug auf diese Gebäudefront, nicht jedoch auch hinsichtlich der seinem Grundstück nicht zugewandten Gebäudefronten seinem Interesse als Nachbarn dienen. Es kann aus der Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 aber keinesfalls der Schluss gezogen werden, dass jegliche Veränderung der Belichtungsverhältnisse auf den Nachbargrundstücken unzulässig wäre oder dass der Nachbar ein subjektives Recht auf "Besonnung" habe (vgl. VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021).

4.6.2. Im gegenständlichen Fall ordnet der Bebauungsplan eine geschlossene Bauweise auf den Grundstücken der Blockrandbebauung an, was nach der Legaldefinition des § 32 Abs. 5 Z 1 Oö. ROG 1994 bedeutet, dass straßenseitig von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze fortlaufend gebaut werden muss. Der Einwand des Beschwerdeführers auf Einhaltung der Abstandsvorschriften zwischen dem Bauvorhaben auf dem Baugrundstück und dem südöstlich unmittelbar angrenzenden Gebäude auf dem Nachbargrundstück, die beide an den B-platz anrainen, verfängt schon aus diesem Grund nicht.

4.6.3. Auch die projektierte Geschossanzahl entspricht sowohl für den nordöstlichen (vier Geschosse) als auch für den südwestlichen (zwei Geschosse) Teil des Baugrundstückes den Vorgaben des Bebauungsplanes.

4.6.4. Der Bebauungsplan sieht für den normierten nordwestlichen Bereich – zusätzlich zur festgelegten Gesamtgeschosszahl – die Möglichkeit eines Dachraum- und Dachgeschossausbaus bzw. eines zurückgesetzten Geschosses vor, soweit diese oberste Gebäudeebene in den bildlich normierten äußersten Begrenzungen der Dachform (gleichschenkeliges Dreieck mit maximal 45 Grad Dachneigung bei einer Übermauerung von maximal 1,20 m über der Rohdeckenoberkante - RDOK sowie anschließender Firsthöhe von maximal 6,50 m) „einschreibbar“ ist (vgl. VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Wie festgestellt (Dachneigung 45 Grad; Übermauerung über RDOK: 1,20 m; Firsthöhe ab der Übermauerung: rund 5,60 m) entspricht der Dachaufbau des Bauvorhabens der Bauwerberin diesen verordneten Bebauungskautelen. Auch die Summe der im Bauvorhaben projektierten Gaupen und Dacheinschnitte entspricht den verbindlichen Vorgaben des Bebauungsplanes (vgl. dazu die bildliche Darstellung in Punkt 2.1.), da sie nicht mehr als 70 % der betreffenden Fassadenlänge (bei Einhaltung eines Abstandes von jeweils mehr als 1 m zum aufgehenden Mauerwerk) beträgt.

4.6.5. Werden – wie hier - all jene baurechtlichen Bestimmungen eingehalten, die einen Einfluss auf die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse haben können, so kann der Beschwerdeführer als Nachbar nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht gesondert fordern, dass die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse seines Nachbargrundstückes so bleiben wie bisher. Er hat vielmehr durch Schaffung eines entsprechenden Freiraumes auf seinem Nachbargrundstück grundsätzlich selbst für ausreichende Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse zu sorgen (vgl. dazu VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193; VwGH 12.6.2012, 2009/05/0105). Der Nachbareinwand des Beschwerdeführers erweist sich daher als unbegründet.

4.7. Zum Einwand der Pflichtstellplätze:

Die Vorschriften über die Schaffung von Stellplätzen dienen nicht dem Interesse der Nachbarn, sondern sollen nur den Benutzern der Gebäude ausreichende Parkmöglichkeiten schaffen und die öffentlichen Verkehrsflächen vom ruhenden Verkehr freihalten (vgl. VwGH 30.06.2015, Ro 2014/06/0054; VwGH 28.06.2005, 2003/05/0091; VwGH 15.2.2011, 2009/05/0017). Der Einwand des Beschwerdeführers ist damit unzulässig.

4.8. Zum Einwand der ungehinderten Einsicht in den Innenhof:

Der Einwand, durch das Bauvorhaben würde ein ungehinderter Einblick in den Innenhof des Nachbargrundstückes ermöglicht, was einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre des Beschwerdeführers darstelle, verfängt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schon deshalb nicht, weil sich die Einwendung der Verminderung der Lebens- und Wohnqualität - losgelöst von den in § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 genannten, auch dem Interesse der Nachbarschaft dienenden Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes (vgl. Punkt 4.6.) - auf kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht bezieht, da die Oö. BauO 1994 den Nachbarn kein Recht auf Beibehaltung der Lebens- und Wohnqualität einräumt (vgl. VwGH 21.02.2024, Ro 2022/05/0011; VwGH 12.6.2012, 2009/05/0105). Der Einwand des Beschwerdeführers ist daher ebenfalls als unzulässig zurückzuweisen.

4.9. Zum Einwand der mangelnden Bestimmtheit der Auflagenpunkte:
Der konkretisierte Einwand des Beschwerdeführers zu Auflagenpunkt 2. des angefochtenen Baubewilligungsbescheides („Durch die Abbrucharbeiten dürfen angrenzende Nachbarobjekte in ihrer erforderlichen Standfestigkeit in keiner Weise beeinträchtigt werden.“) verfängt schon deshalb nicht, da der Beschwerdeführer selbst nicht einmal behauptet, dass sein Nachbargebäude durch das Bauvorhaben in seiner Statik gefährdet wäre. Es wurde im Übrigen vom Beschwerdeführer auch nicht substantiell dargetan, weshalb dieser Auflagenpunkt, der den generellen technisch notwendigen Schutz der Statik der Nachbargebäude zum Inhalt hat, zu unbestimmt wäre. Davon abgesehen würden monierte Beeinträchtigungen während der Bauausführung nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte in einem Baubewilligungsverfahren als Projektgenehmigungsverfahren begründen (vgl. VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054).
4.10. Zum Einwand der Projektänderung:
Wenn der Beschwerdeführer am Ende der hg. Beschwerdeverhandlung noch monierte, dass andere Nachbarn von der Projektänderung nicht verständigt worden seien, so bezieht sich dieser Einwand nicht auf ein ihm zukommendes subjektiv-öffentliches Nachbarrecht. Im Übrigen wird angemerkt, dass der projektierte Dachaufbau durch die Planänderung im hg. Beschwerdeverfahren auch zugunsten der übrigen Grundstückseigentümer der Blockrandbebauung reduziert und damit nicht zu deren Nachteil verändert wurde. Ihre subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte wurden daher durch die Projektänderung nicht negativ tangiert. Es liegt sohin auch keine Projektänderung vor, die das Wesen des Bauvorhabens der Bauwerberin und damit die Sache des Beschwerdeverfahrens verändert hätte (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193; VwGH 26.9.2017, Ra 2017/05/0087; vgl. auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 47 [Stand 1.1.2014, rdb.at], wonach Projektänderungen nach Anfechtung des Bescheides im Mehrparteienverfahren, die subjektiven Rechte mitbeteiligter Parteien, die dem Verfahren bisher vielleicht noch gar nicht beigezogen worden sind oder die ihre Parteistellung verwirkt haben, nicht stärker oder anders berühren, auch im Beschwerdeverfahren zulässig sind; so auch VwGH 8.2.2024, Ra 2023/07/0055).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Einen Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Nach Einsicht in den Verordnungsakt stellten sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine wesentlichen verfassungsrechtliche Bedenken gegen den monierten Bebauungsplan Nr. 02-087-01-01 (U, Änderung R-straße – B-platz) des Gemeinderates der Landeshauptstadt

Linz: Diese Verordnung wurde vom Gemeindesrat der Landeshauptstadt Linz am 24.5.2022 einstimmig beschlossen, vom 13.6.2022 bis 29.6.2022 kundgemacht und es ergab die aufsichtsbehördliche formale Prüfung dieser Verordnung durch die Oö. Landesregierung keine Gesetzwidrigkeit. Eine ausführliche Grundlagenforschung und Interessensabwägung dieser Änderung des Bebauungsplanes zum Zwecke der Stärkung der gebietscharakteristischen Blockrandbebauung durch maßvolle Verdichtung und Entkernung der Innenhofbebauung sind insbesondere dem Vorlageschreiben vom 20.4.2022 an den Gemeinderat zu entnehmen, das sich auch mit den erhobenen Einwendungen des Beschwerdeführers auseinandersetzt. Die Änderungen der Bebauungsvorschriften erfassen dabei die gesamte gegenständliche Blockrandbebauung. Davon unabhängig macht der Umstand alleine, dass die Änderung des Bebauungsplanes nach Anregung durch die Bauwerberin erfolgte, die Verordnung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht per se gesetzwidrig (vgl. etwa VfGH 28.6.2023, E 3500/2022, zur Erlassung von Raumordnungsplänen).

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen ist, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den Einwendungen des Beschwerdeführers von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack